



Allgemeine Einkaufsbedingungen_01

1. Angebot, Bestellung, Verbindlichkeit dieser Bedingungen

1.1 Der Auftragnehmer hält sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit der Ware und anderer Angaben an unsere Anfrage und weist im Falle von Abweichungen ausdrücklich auf diese hin. Die Erstellung des Angebotes erfolgt für uns kostenfrei.

1.2 Mündlich übermittelte Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie durch unser schriftliches Auftragschreiben ("Bestellung") bestätigt werden. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3 Wir können die Bestellung widerrufen, bis sie vom Auftragnehmer schriftlich angenommen worden ist. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, kommt ein Auftrag nur zustande, soweit wir der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugestimmt haben. Unsere Zahlungen oder unsere Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen bedeuten keine Zustimmung. Erfolgt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Eingang der Bestellung, so gelten die Bedingungen als angenommen.

1.4 Für das Auftragsverhältnis gelten allein unsere Einkaufsbedingungen: Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie andere als die in diesen Einkaufsbedingungen angesprochenen Regelungsbereiche betreffen und von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

2. Lieferzeit

2.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Bestelldatum. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist das Datum der Entgegennahme der Lieferung durch uns massgeblich. Bei Lieferung der Ware direkt an das Werk unseres Kunden endet diese mit der Abnahme/Freigabe an uns.

2.2 Hält der Auftragnehmer die Lieferzeit nicht ein, so sind wir ohne Inverzugsetzung oder Nachfristsetzung nach unserer Wahl berechtigt, Nachlieferung bzw. Nachleistung, Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung oder wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Ist für den Fall des Verzuges eine Vertragsstrafe vereinbart, so bleibt die Geltendmachung weitergehender Rechte unberührt. Wir können die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn wir uns diese bei Entgegennahme der Lieferung oder Abnahme der Leistungen nicht vorbehalten haben.

2.3 Umstände höherer Gewalt entlasten den Auftragnehmer nur, wenn er sie uns unmittelbar nach Kenntnis unter Angabe der genauen Umstände und voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung schriftlich mitteilt. Auch im übrigen hat er uns unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen, sobald erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Unsere gesetzlichen Rechte werden durch diese Mitteilung nicht berührt.

3. Versand und Gefahrenübergang

3.1 Vorbehaltlich abweichender Festlegungen in der Bestellung gehen Verpackungs-, Versand- und Transportversicherungskosten zu Lasten des Auftragnehmers; er hat dem Spediteur SVS/RVS-Verbot zu erteilen. Der Versand jeder Lieferung ist uns durch Packzettel oder Lieferschein unverzüglich anzuzeigen, sobald der Termin feststeht. Versandschrift ist vorbehaltlich abweichender Festlegung in dieser Bestellung:

- LKW-Lieferungen: siehe Postadresse auf der Bestellung.
- Expressgut-Lieferungen: an Postadresse auf der Bestellung.
- Stückgut-Lieferungen: an Postadresse auf der Bestellung.
- Sendungen per Bahnwaggon: Bahnstation Schaffhausen
- Postpaket-Sendungen: an Postadresse auf der Bestellung.

3.2 Ist "unfreie" Lieferung (ab Werk, ab Lager) vereinbart, hat der Auftragnehmer branchenüblich und sachgemäss zu verpacken sowie kostengünstig zu versenden; er hat Anspruch auf Erstattung der ihm dafür entstandenen Selbstkosten.

3.3 Die Gefahr geht mit Entgegennahme der Lieferung oder Abnahme des Werkes auf uns über. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder Betriebs Einschränkungen etc. berechtigen uns, die Entgegennahme bzw. Abnahme entsprechend hinauszuschieben. Nach Beendigung einer Betriebsstörung teilen wir umgehend mit, wann und in welcher Reihenfolge die Lieferungen wieder aufgenommen werden können. Teillieferungen/-leistungen werden, wenn nicht anders vereinbart, nicht abgenommen.

3.4 Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung, Saldenabtretung, Miteigentumswerb) wird nicht anerkannt.

3.5 Für die Untersuchungs- und Rügepflicht bei Entgegennahme oder Abnahme des Liefergegenstandes wird eine Mindestfrist von vier Wochen eingeräumt, die nicht vor Zugang der Versandanzeige bei uns beginnt.

4. Untervergabe

Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach unserer schriftlichen Einwilligung zulässig; andernfalls berechtigt sie uns, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

5. Rechnung und Zahlungen

5.1 Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Mehrwertsteuer sind getrennt nach jeder Lieferung dreifach mit Bestellkennzeichen und Bestellnummern jeder einzelnen Position einzureichen; andernfalls setzen sie keine Zahlungsfristen in Lauf.

5.2 Zahlungsbedingungen:

Rechnungs- und Wareneingang in der ersten Monatshälfte: Zahlung bis Monatsende 3 % Skonto, bis Mitte des folgenden Monats 2 % Skonto, bis Ende des folgenden Monats netto. Rechnungs- und Wareneingang in der zweiten Monatshälfte: Zahlungen bis Mitte des folgenden Monats 3 % Skonto, bis Ende des folgenden Monats 2 % Skonto, bis Mitte des übernächsten Monats netto. Der Skontosatz wird vom Rechnungsbetrag berechnet. Wir sind berechtigt, durch Akzpte zu zahlen.

5.3 Zahlen wir vor Gefahrenübergang, gilt die Übergang des Liefergegenstandes als vereinbart, sofern wir nicht eine Sicherheit in Höhe der Zahlung anfordern und erhalten. Etwaige An- oder Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Auftragsmässigkeit der Lieferungen/Leistungen.

6. Gewährleistung

6.1 Der Auftragnehmer haftet für die Mangelfreiheit seiner Lieferungen und Leistungen; dazu gehört auch das Entstehen für vertragliche Zusicherungen oder Garantien, für Güte der Konstruktion und Ausführung sowie der verwendeten Werkstoffe, das einwandfreie und betriebssichere Funktionieren des Liefergegenstandes, im Zusammenwirken mit unseren Maschinen und Anlagen, die Erfüllung von Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände. Für etwaige Mängelbeseitigungen gilt diese Regelung entsprechend.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang. Im Falle von Lieferungen oder Leistungen, die direkt bei unserem Auftraggeber ausgeführt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch unseren Auftraggeber; sie endet jedoch spätestens zwei Jahre nach Gefahrenübergang. Im Falle von Nachbesserungen oder Neulieferungen oder Mängelbeseitigungen durch uns selbst, im Einvernehmen mit

dem Auftragnehmer oder gemäss Abs. 4, beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils wieder neu. Mängel können formlos, auch telefonisch, angezeigt werden; es genügt auch die Anforderung von Fachkräften des Auftragnehmers zur Beseitigung von Mängeln.

6.3 Im Gewährleistungsfall können wir nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen oder Nachbesserung verlangen. Im Falle der Nachbesserung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Mängel unverzüglich auf seine Kosten frei Bestimmungsort zu beseitigen und mangelhafte Teile zu ersetzen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung anfallenden Kosten, einschliesslich der Aus- und Einbaukosten, für den mangelhaften Gegenstand zu tragen.

6.4 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefahr im Verzug oder wenn wir selbst in Verzug zu geraten drohen, können wir die Nachbesserung ohne Fristsetzung selbst auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer nach Eintritt des Verzugs geliefert oder geleistet hat.

6.5 Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder Neuleistung nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist vollständig aus, sind wir berechtigt, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, den Preis herabzusetzen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, also z. B. Kostenerstattung für eine anderweitig durchgeführte Nachbesserung oder Neulieferung.

6.6. Speziell Werkvertrag

Erhält der Auftragnehmer von uns eine Sache zur Veränderung, haftet er für deren Verlust oder ihre Beschädigung, bzw. missbräuchliche Benutzung bis zur ordentlichen Rückgabe. Bei Verlust oder Beschädigung steht uns voller Kostenersatz für den uns entstandenen Schaden zu. Im Falle einer nicht sofortigen Schadensregulierung durch den Auftragnehmer sind wir berechtigt, den Schaden ganz oder teilweise mit noch an uns bestehenden Forderungen des Auftragnehmers abzurechnen.

7. Gewerbliche Schutzrechte

7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Im Fall einer Verletzung solcher Schutzrechte ist der Auftragnehmer für deren Geltungsdauer zum Ersatz aller uns oder unseren Auftraggebern entstehenden Schäden verpflichtet.

7.2 Wir sind im Verletzungsfall auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung etc. des Liefergegenstandes zu erwirken.

8. Bereitstellung von Material

8.1 Von uns bereitgestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist unentgeltlich, getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten und für diesen Fall entsprechende Versicherungen auf seine Kosten einzudecken. Das gilt auch für die berechnete Überlassung von auftragsgebundenem Material.

8.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, vereinbaren Auftragnehmer und wir bereits bei Auftragserteilung, dass das Eigentum der neuen oder umgebildeten Sache mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf uns übergeht. Der Auftragnehmer verwahrt die neue oder umgebildete Sache unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

9. Geheimhaltung und Schutzrechte

9.1 Zeichnungen, Muster oder schriftliche Erläuterungen des Auftraggebers sowie danach angefertigte Waren dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt entsprechend für andere Unterlagen und Erkenntnisse des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden.

9.2 Mit dem Erwerb der Lieferung/Leistung erlangt der Auftraggeber das Recht, Instandsetzungen, Änderungen oder dergleichen an dem Liefer-/Leistungsgegenstand selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt, Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen. Diese Rechte dürfen auch durch Schutzrechte oder Schutzvermerke des Auftragnehmers und gegebenenfalls dessen Lizenznehmer nicht beeinträchtigt werden.

9.3 Alle bei der Planung und/oder Durchführung der Lieferung/Leistung entstehenden Erfindungen, Entwicklungen und sonstigen Erkenntnisse des Auftragnehmers stehen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zur gleichberechtigten wirtschaftlichen Verwertung zu, wenn der Auftraggeber an der Planung und/oder Durchführung der Lieferung und Leistung mitgewirkt hat. Erfindungen, die von Mitarbeitern des Auftragnehmers und Auftraggebers im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung gemacht werden, sind unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Es erfolgt eine gemeinsame Anmeldung, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

10. Qualitätsvorschriften für die Lieferung von Guss

10.1 Grau-, Leicht- und Schwermetallguss: Sauber, dicht und porenfrei, gut zu bearbeiten, frei von Lunkerstellen, sorgfältig geputzt und entgratet, sandgestrahlt. Trichter sauber egalisiert - sonst unbearbeitet, vorausgesetzt, dass der Bestelltext nicht widerspricht.

10.2 Stahlguss: Sauber, dicht und porenfrei, gut zu bearbeiten, frei von Lunkerstellen, sorgfältig geputzt und entgratet, sandgestrahlt. Trichter sauber egalisiert, gut geblüht - sonst unbearbeitet, vorausgesetzt, dass der Bestelltext nicht widerspricht.

10.3 Temperguss: Sauber, dicht und porenfrei, gut zu bearbeiten, frei von Lunkerstellen, einwandfrei getempert (verzogene Abgüsse sind von Ihnen zu richten), sorgfältig geputzt und entgratet, sandgestrahlt, Trichter sauber egalisiert - sonst unbearbeitet, vorausgesetzt, dass der Bestelltext nicht widerspricht. Poröse Stellen dürfen bei allen Gussarten ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht geschweisst werden. Mängelrügen, die wegen abgenutzter Modelle usw. ausgesprochen werden müssen, ziehen die volle Kostenbelastung des Lieferanten nach sich.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Andelfingen. Der Auftragnehmer kann auch an seinem Sitz verklagt werden.

11.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt Schweizerisches Recht.